

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 07.06.2021 II 23-1.38.5-19/21

#### Nummer:

Z-38.5-113

#### Antragsteller:

WECO Bahnüberwege- und Auffangwannenbau GmbH Wilde Acht 15 54329 Konz

## Gegenstand dieses Bescheides:

Leckagewannen aus Stahl System "WECO"

Geltungsdauer

vom: 7. Juni 2021 bis: 7. Juni 2026

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 22. Mai 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 8 | 7. Juni 2021

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 8 | 7. Juni 2021

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Bescheides sind Auffangwannen (Leckagewannen), System "WECO" aus Stahl in vier Größen (siehe Anlage 1). Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt 47.780 I, 51.450 I, 56.960 I bzw. 65.100 I bei einem Freibord von 5 cm. Die Auffangwannen dienen jeweils zur Aufnahme eines Tankcontainers, der den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entspricht.
- (2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden oder im Freien verwendet werden.
- (3) Die Auffangwannen dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,1 kg/dm³, unabhängig vom Flammpunkt, in den vorgenannten Tankcontainern verwendet werden, wenn der Stahl der Auffangwannen gegenüber diesen Flüssigkeiten beständig ist.
- (4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.
- (6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

## 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus nichtrostenden Stahlblechen mit der Werkstoff Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-4<sup>2</sup> und nichtrostenden Stahlprofilen mit der Werkstoff Nr. 1.4301 nach DIN EN 10088-5<sup>3</sup> hergestellt. Die Blechdicken sind in der Anlage 1 angegeben.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Auffangwannen müssen der Anlagen 1 und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen⁴ entsprechen.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1408) geändert worden ist

<sup>2</sup> DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

DIN EN 10088-5:2009-07

Nichtrostende Stähle - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

Konstruktionszeichnungen Nr. 1728/UE-01 vom 28.08.2000, Nr. 2256/UE-01 vom 12.10.2005, Nr. 2514/U-01 vom 16.06.2008 bzw. Nr. 3180/U-01d vom 10.08.2018



Seite 4 von 8 | 7. Juni 2021

#### 2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß den statischen Berechnungen⁵ standsicher.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk "E"<sup>6</sup> erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der statischen Berechnung und die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.
- (2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2<sup>7</sup>. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 ist zu beachten. Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 156098 zu erfolgen.
- Die Wandungen durchdringende Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in den Auffangwannen sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Wandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-19 und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

### 2.3.2 Transport

- (1) Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.
- (2) Die Auffangwannen dürfen nur transportiert werden, wenn sich im Auffangraum keine Flüssigkeit befindet.
- Statische Berechnung vom 25.08.2000 und vom 13.11.2001 des Ingenieurbüros für Baustatik und Konstruktion, Dipl.Ing. Richard Meyer in Konz mit Prüfnummer VSX 91 00401-mo. 75 vom 05.04.2001 des Prüfingenieurs für Baustatik,
  Dr.-Ing. Hubert Verheyen in Bad Kreuznach und statische Berechnungen vom 16.06.2008, 12.10.2005 und
  10.11.2016 des Ingenieurbüros für Baustatik und Konstruktion, Dipl.-Ing. Richard Meyer in Konz mit Prüfnummer
  VSX 91 00510 vom 19.03.2010 und VSX 9102118 vom 13.08.2018 des Prüfingenieurs für Baustatik, Dr.-Ing. Jürgen
  Becker in Bad Kreuznach
- Bezeichnung und Anschrift des Herstellwerkes "E" sind beim DIBt hinterlegt.
- DIN EN 1090-2: 2018-09
   Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- B DIN EN ISO 15609 Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe Schweißanweisung
- 9 DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern Schmelzschweißen Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)



Seite 5 von 8 | 7. Juni 2021

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ der Auffangwanne,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne (Werkstoff Nr. 1.4571),
- Auffangvolumen der Auffangwanne bei einem Freibord von 5 cm,
- zulässige Dichte der Lagerflüssigkeit.

# 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangwannen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2 zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:
- 1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204<sup>10</sup>,
- 2. Kontrolle der Abmessungen,
- 3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
- 4. Dichtheitsprüfung,

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Prüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren nach DIN EN 1593<sup>11</sup>, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>12</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren<sup>13</sup>.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

DIN EN 1593:1999 Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Blasenprüfverfahren

DIN EN ISO 3452-1:2014-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen

Das Füllen der Auffangwanne mit Wasser oder das Eintauchen der Auffangwanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen.



Seite 6 von 8 | 7. Juni 2021

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk "E" sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangwannen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

### 3.1 Planung

- (1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitsschutzund baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (2) Die Auffangwannen dürfen grundsätzlich nur auf waagerechten und auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden, die die maximale Bodenpressung der Auffangwanne von 833 kN/m² aufnehmen können.
- (3) Die Auffangwannen müssen den Inhalt des jeweiligen Tankcontainers aufnehmen können. Bei Abweichung von der waagerechten Aufstellung muss der geforderte Freibord von 5 cm (siehe Abschnitt 2.3.3) am tiefst gelegenen Punkt der Auffangwanne gegeben sein.
- (4) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrschutz.

#### 3.2 Ausführung

(1) Der Aufsteller der Auffangwannen muss über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Container auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq$  55 °C vorgesehen sind.

Seite 7 von 8 | 7. Juni 2021

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Auffangwannen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

## 4.1 Nutzung

## 4.1.1 Lagerflüssigkeiten

- (1) Die entsprechend Abschnitt 1 (1) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der DIN EN 12285-1<sup>14</sup> Anhang B positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Anlage 1 zu Anhang B der DIN EN 12285-1 nachgewiesen wurde, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion abweichend von der DIN EN 12285-1 maximal 0,5 mm/Jahr betragen darf.
- (2) Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn sie für den verwendeten Stahl gegenüber dem Lagermedium in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.
- (3) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.
- (4) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq$  55 °C bzw. Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 509<sup>15</sup> bzw. TRGS 510<sup>16</sup> zu beachten.

## 4.1.2 Betrieb

- (1) Vor Benutzung der Auffangwannen sind Verunreinigungen und Niederschlagswasser aus der Auffangwanne zu entfernen.
- (2) Vor Benutzung der Auffangwanne und bei jedem Wechsel der Lagerflüssigkeit ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 4.1.1 gelagert werden darf.
- (3) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in Absatz 3.1 (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- (4) Ein Tankcontainer darf nur mit geeigneten Geräten unter Beachtung der Bedienungsanleitung "Kranung" in eine Auffangwanne gestellt und aus ihr entnommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Füße der Container direkt über den Längsprofilen der Bodenkonstruktion stehen und die Lasteinleitungsbreiten der Füße in Querrichtung 120 mm nicht unterschreiten.
- (5) Die Tankcontainer dürfen in der Auffangwanne nicht gestapelt werden.
- (6) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

14	DIN EN 12285-1:2018-12	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppel- wandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind (Positiv-Flüssigkeitsliste)
15	TRGS 509:2014-09	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und
		Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter
16	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern



Seite 8 von 8 | 7. Juni 2021

(2) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1(2) erfüllt, durchgeführt werden. Prüfmethoden zur Dichtheitsprüfung siehe Abschnitt 2.4.2 (2).

## 4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Auffangwanne hat regelmäßig, mindestens arbeitstäglich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus dem Tankcontainer in die Auffangwanne ausgelaufen ist, oder sich Niederschlag in der Auffangwanne gesammelt hat. Ausgelaufene Lagerflüssigkeit oder Niederschlag ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne ist auch an der Unterseite der Auffangwanne alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert Beglaubigt Referatsleiter Held















